

Satzung Förderverein „KultBahnhof Gifhorn“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein KultBahnhof“ Gifhorn und hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
2. Der Sitz des Vereins ist Gifhorn.
3. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereines ist, den Kultbahnhof Gifhorn bei der Wahrnehmung, kultureller, bildender und sozialer Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder der Initiative aus deren Mitteln sind unzulässig. Eine Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die dem Initiativzweck nicht entsprechen oder unverhältnismäßig hoch sind, ist unzulässig.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können sowohl juristische wie natürliche Personen werden.
2. Wer dem Verein beitreten will, hat eine Beitrittserklärung an **den Vorstand** zu richten.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das ordentliche Mitglied zur Zahlung des festgesetzten Beitrages.
4. An Stelle einer jährlichen Betragszahlung ist auch das Erbringen von Sachleistungen möglich.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - c) durch Kündigung des Mitgliedes; die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres zu erklären
 - d) durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied
 - gegen die Satzung, den Zweck des Vereines oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft gröblich verstößt
 - das Ansehen oder die Belange der Initiative schwer beschädigt
 - trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein über zwei Jahre nicht nachkommt.
6. Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den verbleibenden Mitgliedern weiter.
7. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Haushaltsplan

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu den vom Vorstand oder der MV festgelegten Terminen zu zahlen.
2. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand den Beitrag stunden.
3. Der Vorstand beschließt zu Beginn des Geschäftsjahres den Haushaltsplan. Hierbei versucht der Verein, den aktuellen und zukünftigen Bedürfnissen des Kultbahnhofes Gifhorn Rechnung zu tragen.

4. Die im Haushalt als Plan vorgesehenen Ausgaben sind durch Einnahmen aus Beiträgen und sonstigen Zuwendungen zu decken.

§ 5 Organe der Initiative

1. Organe der Initiative sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Fördervereins KultBahnhof besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und zwei Beisitzern.

2. Vorsitzende/r, Stellvertreter und Kassierer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer vorzeitig aus, oder ist es an der Amtsführung nicht nur vorübergehend verhindert, so können die übrigen Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten Neuwahl durch die Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestimmen.

4. Der Vorstand ist mit drei Personen beschlußfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.

5. Der/die Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Stellvertreter ruft die Sitzungen nach Bedarf ein.

6. Über die Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

7. Die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern ist ehrenamtlich. Im Einzelfall kann der Vorstand den Ersatz von Auslagen gewähren.

§ 7 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereines. Er ist zuständig für alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausrichtung der Tätigkeit des Vereines,
- Beschlußfassung über den Haushaltsplan, Verabschiedung von Jahresberichten und Jahresrechnung
- Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, insbesondere die Aufstellung der Tagesordnung.

§ 8 Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte des Vereines werden durch den Vorstand erledigt, der im übrigen seine Aufgabenverteilung unter sich vornimmt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter durch schriftliche Einladung einberufen. Hierbei ist die Tagesordnung, Ort und Zeit mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- Beschlußfassung über die Beitragshöhe
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- Beschlußfassung über die Auflösung der Initiative
- Kontrolle der satzungsmäßigen Verwendung der Mittel
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Behandlung von Beschwerden gegen die Vorstandschaft
- Beschlußfassung über den jährlichen Verwendungszweck
- Genehmigung des Haushaltsplanes

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist.

3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die neben Ort und Zeit der Versammlung insbesondere alle Anträge und Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist zu veröffentlichen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Rechnungsprüfende

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren aus den Reihen der Mitglieder des Vereines zwei Rechnungsprüfende. Diese haben die Jahresrechnung und die Bücher zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Rechnungsprüfenden verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Im Einzelfall kann der Vorstand Ersatz ihrer Auslagen gewähren.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn bei der Beschlußfassung mindestens drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Kommen weniger als drei Viertel der Mitglieder zusammen, so kann in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen weiteren Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der dann anwesenden ordentlichen Mitglieder die Auflösung des Vereines beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Liquidator zu bestellen. Dieser hat das vorhandene Vermögen der „St. Altfrid Gemeinde“ in Gifhorn zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung **für satzungsgemäße Aufgaben** zuzuführen.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit der Gründungsversammlung am 19. Mai 2014 in Kraft